1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE BOOSTEDT

FÜR DAS GEBIET "NORDÖSTLICH DER BAHNHOFSTRASSE UND NORDWESTLICH DER VON-DEM-BORNE-STRASSE"

TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

M

Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs.1 Nr.2 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet: "Altengerechtes Wohnen"

Verkehrsflächen (§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB)

Flächen für den überörtlichen Verkehr und und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

Grünflächen (§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4 BauGB)



Grünflächen



Zweckbestimmung: Waldsaum

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4 BauGB



Flächen für Wald

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Flächennutzungsplanänderung

Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs.4 BauGB)

B

Geschütztes Biotop: Knick (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG)

Waldschutzstreifen 30 m Abstand (§ 24 LWaldG)

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.03.2008. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang vom 07.05.2009 bis 11.06.2009.
- 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 08.06.2009 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 14.05.2009 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 4. Die Gemeindevertretung hat am 27.09.2010 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung haben in der Zeit vom 02.11.2010 bis 03.12.2010 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, vom 25.10.2010 bis 01.11.2010 durch Aushang bekannt gemacht.

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509) sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466).

- 6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 28.10.2010 und am 17.02.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 7. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom 20.02.2012 bis 23.03.2012 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Aushang vom 09.02.2012 bis 19.02.2012 bekannt gemacht.
- 8. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 18.06.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 9. Die Gemeindevertretung hat die 1. Änderung des Flächennutzungsplans am 18.06.2012 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom 16.10.2012 Az.:IV 267-512.111-60.011 (1.Änd.)- mit Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.
- 11. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden durch Aushang vom 24.41.42 bis 29.44.42 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mithin am .29.41.42.. wirksam.



Malys / Mellenson Bürgermeister

1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS-PLANES DER GEMEINDE BOOSTEDT

FÜR DAS GEBIET "NORDÖSTLICH DER BAHNHOFSTRASSE UND NORDWESTLICH DER VON-DEM-BORNE-STRASSE"

BEARBEITUNGSPHASE: PROJEKT-NR.: PROJEKTBEARBEITER:
BESCHLUSS 040621 ISENSEE



PLANERGRUPPE

STADTPLANER I ARCHITEKTEN I LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Itzehoe I Rostock post@ac-planergruppe.de www.ac-planergruppe.de